

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§1 Geltung der Bedingungen

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluß dieses Vertrages und der Aufgabe von Bestellungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (§14 Abs. 1 BGB), sowie ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Mit Ausnahme nachstehender Ziffer 2 gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht für Verbraucher im Sinne des §13 BGB. (2) Von unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, sofern sie schriftlich von uns besonders bestätigt werden.

§2 Vertragsabschluß

(1) Die vom Kunden abgegebene Bestellung ist bindend. Wir sind berechtigt, die Bestellung innerhalb von drei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware anzunehmen. (2) Wir behalten uns vor, bei Lieferungen oder Leistungen Abänderungen oder Abweichungen - insbesondere aufgrund von Konstruktionsveränderungen oder Produktänderungen - vorzunehmen, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

§3 Lieferfrist, Gefahrenübergang

(1) Die allgemeine Lieferfrist beträgt drei Wochen, sofern nicht im Rahmen einer erforderlichen Bonitätsprüfung längere Zeit erforderlich ist. Sofern technische Fragen zu klären sind, beginnt die Lieferfrist mit deren Klärung. (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. (3) Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden an die von ihm angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung von einem anderen Ort als unserem Lager aus erfolgt. Zu Lieferung ins Ausland sind wir nicht verpflichtet; wird keine inländische Versandanschrift angegeben, können wir die bestellte Ware auch zur Abholung bereitstellen. (4) Die Lieferung erfolgt durch ein von der Gerking GmbH beauftragtes Transportunternehmen. Der Kunde kann, nach schriftlicher Mitteilung, ein eigenes Logistikunternehmen beauftragen.

§4 Zahlungsbedingungen / Preise

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. (2) Im Falle des Zahlungsverzuges kann die Gerking GmbH dem Kunden, der nicht Verbraucher im Sinne §13 BGB ist, Verzugszinsen in Höhe von 12,5% über den jeweiligen gültigen Basiszinssatz berechnen. (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als er Gegenanspruch auf dem Vertragsverhältnis beruht. (4) Unsere Preise verstehen sich rein netto, d.h. zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung und Fracht. (5) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrags Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten und zwischen Vertragsabschluß und vereinbarter Lieferung mehr als 3 Monate liegen. Die Preiserhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§5 Rücktrittsvorbehalt

(1) Bei Zahlungseinstellungen, Wechselprotest, beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit sowie beim Eintritt sonstiger Ereignisse, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes gefährden oder gefährden können, sind wir berechtigt, uns von unserer Leistungspflicht zu lösen und vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder Sicherheitsleistungen nicht bereit ist. (2) Im Fall einer von uns nicht zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaige Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

§6 Gewährleistung

(1) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Kunden setzt voraus, das er den §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. (2) Die §§ 377, 378 HGB finden Anwendung auf unsere kaufmännischen und sonstigen unternehmerischen Kunden. (3) Der Kunde ist seiner Rügeobliegenheit spätestens dann nicht mehr nachgekommen, wenn die Rüge bei offenen Mängeln nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Ablieferung erfolgt ist. (4) Bei verdeckten Mängeln gilt Ziffer 3 mit der Maßgabe, dass die Rüge innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung des Mangels erfolgt sein muss. (5) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. (6) Sind wir zur Nacherfüllung bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. (7) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwei Jahre.

§7 Haftung

(1) Wir haften für von uns zu vertretende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur wenn der Schaden [a] durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder [b] auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. (2) Haften wir gemäß Ziffer 1a für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsabschluß aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen typischerweise rechnen müssten. (3) Vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden, welche nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören. (4) In den Fällen der Ziffer 2 und 3 haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. (5) Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt in keinem Fall die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 1.500.000,00 EUR. (6) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 1 bis 5 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten. (8) Unberührt bleibt die Haftung nach den §§1, 4 Produkthaftungsgesetz.

§8 Werbung

(1) Alle Werbung in unserer Werbung (Katalog, Flyer, Internet etc) geben die abgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Drucklegung bzw. der erstmaligen Veröffentlichung der entsprechenden Werbung wieder; spätere technische und sonstige Änderungen behalten wir uns vor. (2) Die unserer Werbung enthaltenen Abbildungen können einzelne Gegenstände überdies in Sonderausführungen oder Zubehör wiedergeben; welches nicht im Basispreis der Standardausführung inbegriffen ist.

§9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag mit dem Kunden vor. (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wird Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. (3) Der Kunde tritt uns bereits mit Vertragsabschluß alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung, im Einzelfall gestattet wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt. (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. (5) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gerking GmbH. (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.